



KLINIKUM ST. MARIEN AMBERG

Hausordnung

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Hausordnung des Klinikum St. Marien gelten verbindlich für alle Patienten und deren Bevollmächtigte oder Betreuer vom Zeitpunkt der Aufnahme des Patienten bis zur Beendigung der stationären oder ambulanten Behandlung.

Für Besucher, Mitarbeitende, Kooperationspartner oder Dienstleister die im Auftrag der Klinikumsleitung tätig sind, wird die Hausordnung mit Zugang zum Klinikum verbindlich.

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Allgemeine Regelungen

(1) Verhalten im Klinikum sowie am Klinikgelände

Der Aufenthalt im Klinikum St. Marien erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Daher hat sich jeder so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung der Krankenversorgung sowie eine Verletzung oder Schädigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

(2) Anordnungen

Dienstliche Anordnungen sowie Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikumsverwaltung sind zu befolgen.

(3) Parken

Auf dem gesamten Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Beachten Sie insbesondere die Halte- und Parkverbotsbeschilderung. Das Parken im Bereich von Feuerwehruzufahrten bzw. Zufahrten für Fahrzeuge des Rettungsdienstes ist ausnahmslos untersagt.

Falsch geparkte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Es wird keine Haftung für geparkte Fahrzeuge und deren Inhalt übernommen.

Weitere Parkplätze stehen in ausreichender Zahl im Parkdeck in der Marienstraße zur Verfügung.

(4) Zweiräder – sonstige Fahrzeuge

In den Gebäuden sowie vor dem Haupteingang ist das Abstellen von Fahrrädern (inkl. E-Bikes), Mopeds, Mofas, E-Scooter u.ä. verboten. Das Laden von Li-Ionen-Akkus für Zweiräder ist im

Klinikum grundsätzlich untersagt. Inliner, Skateboards, Roller u.ä. dürfen in den Gebäuden des Klinikums nicht benutzt werden. Auf dem Gelände ist aus Gründen der Flugsicherheit jede Nutzung des Luftraums (z.B. durch Drohnen, Drachen, Modellflugzeuge) untersagt.

(5) Brandschutz – Fluchtwege

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist auf dem gesamten Klinikumsgelände grundsätzlich verboten.

Für das Rauchen gilt Nr. 6 der Hausordnung. Flucht- und Rettungswege sowie Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.

Die allgemeinen Brandschutzvorschriften des Klinikums sind zu beachten.

Sollte es zu einem Zwischenfall kommen, bewahren Sie Ruhe und folgen Sie unbedingt den Anweisungen des Personals, der Feuerwehr und Rettungskräfte.

Vorkommnisse welche die Sicherheit gefährden können, sind unverzüglich der Information mitzuteilen.

(6) Rauchen

Das Rauchen von Zigaretten und jeglicher Art von E-Zigaretten ist nur im Außenbereich in speziell ausgewiesenen Raucherbereichen erlaubt. Im Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Rauchabfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

(7) Alkohol

Alkoholische Getränke stören oft den Genesungsprozess. Übermäßiger Konsum alkoholischer Getränke ist im KSM nicht gestattet.

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist ausschließlich auf den Innen- und Außenbereich der Cafeteria beschränkt. Außerhalb dieser Bereiche gilt absolutes Alkoholverbot.

(8) Verbot von Cannabis

Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Innen- und Außengelände des Klinikums, auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen, ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

(9) Videoüberwachung

Verschiedene Bereiche des Klinikums sind aus Sicherheitsgründen mit einer Video-überwachung versehen. Dies dient dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern.

(10) Video-, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen

Der Persönlichkeitsschutz von Patienten und Mitarbeitenden, deren personenbezogenen Daten sowie die Wahrung der Privatsphäre, insbesondere unserer Patienten* hat im Klinikum St. Marien Amberg höchste Bedeutung! Daher sind Ton-, Bild- und Videoaufnahmen - z.B. mit Hilfe von Smartphones - insbesondere von Gesprächen, Behandlungssituationen oder Visiten im Klinikum aber auch auf dem gesamten Klinikumsgelände und in den ausgegliederten MVZ-Praxen ist verboten. Zudem ist die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB strafbar und wird zur Anzeige gebracht. Aufnahmen und Veröffentlichungen von Bildern, Videos oder Tonaufnahmen auf denen Patienten-, oder Mitarbeitende zu sehen oder zu hören sind, sind untersagt. Dies gilt ebenso für die Anfertigung von Innenaufnahmen des Klinikums. Die Persönlichkeitsrechte aller Patienten und aller Mitarbeitenden sind stets zu beachten!

Aufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, müssen vorab von der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit freigegeben werden.

(11) Gewerbliche oder politische Betätigung

Glücksspiel, Betteln und das Abhalten von Versammlungen sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen für private Zwecke ist im ganzen Klinikumsbereich untersagt. Das gleiche gilt für gewerbliche und parteipolitische Betätigung sowie dem Werben für weltanschauliche Ziele.

(12) Plakate

Plakate, Flyer und sonstige Aushänge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Klinikleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. zur Auslage gebracht werden. Plakate und sonstige Aushänge ohne Genehmigung werden sofort entfernt. Ein freier Aushang ist an der Anschlagtafel vor dem Labor erlaubt (Entfernung jeweils zum Monatsende).

(13) Hygiene

Sauberkeit ist unerlässlich und als einer der wichtigsten Handlungsgrundsätze im Klinikum stets zu beachten und weiterzuentwickeln. In Räumen und bei Einrichtungsgegenständen ist auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten

Benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Abfallbehälter, die Mülltrennung ist zu beachten.

Den Anweisungen der Hygienebeauftragten sind in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Anderer Folge zu leisten.

(14) Seelsorge und Religionsfreiheit

Wir bitten Sie, die religiösen Gefühle und Überzeugungen anderer Menschen als in Deutschland geltendes Grundrecht (Art.4 GG) zu respektieren.

Regelungen zum Patientenaufenthalt

(15) Aufenthalt

Verhalten Sie sich bitte stets rücksichtsvoll, dass Ihre Mitpatienten sich nicht belästigt oder gestört fühlen.

Bleiben Sie zu Zeiten der ärztlichen Visiten, Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der gesetzlichen Nachtruhe in Ihrem Patientenzimmer.

Wenn Sie das Zimmer verlassen, achten Sie bitte auf angemessene Bekleidung.

Beim Verlassen der Station – beispielsweise zum Spaziergang im Patientengarten – ist es zwingend erforderlich, dies dem Pflegepersonal mitzuteilen. Ebenso verhält es sich, wenn Sie das Klinikum vorübergehend kurz verlassen wollen. Holen Sie hierfür bitte die Erlaubnis des Stationsarztes ein.

Patienten aus Isolierstationen dürfen diese nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arztes verlassen.

(16) Ärztliche Verordnungen, Arzneimittel

Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden dem Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.

Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Klinikarzt verordneten, dürfen nicht angewendet werden.

(17) Elektrische Geräte

Um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, sind wichtige Einschränkungen beim Mitführen und Betreiben von elektrischen Geräten notwendig.

Es dürfen nur Elektrogeräte verwendet werden, welche eine CE-Kennzeichnung möglichst mit dem Sicherheitshinweis wie VDE, TÜV oder GS aufweisen. Ebenso dürfen keine defekten Geräte mitgebracht und verwendet werden.

Das Klinikum übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Schäden, die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Anschluss und die Benutzung privater elektrischer Geräte die Wärme erzeugen, wie z.B. Heizdecken, Heizkissen, Heizlüfter, Powerbanks über 27.000 mAh, Wasserkocher, Kochplatten, Toaster und Duftlampen sind ausdrücklich nicht erlaubt.

Mitbringen, Anschließen und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist ebenfalls nicht erlaubt.

Von der Regelung ausgenommen sind notwendige Geräte zur Körperpflege (z.B. Rasierapparate, Fön)

Bringen Patienten notwendige elektrische Medizingeräte ein, muss dies bei den Pflegekräften unverzüglich gemeldet werden.

Der Betrieb aktiver WLAN-Geräte wie Access-Points, WLAN-Router, WLAN-Repeater und WLAN-Hotspots ist nicht gestattet.

(18) Mobiltelefon – Laptop/ Tablet

Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Kommunikationsgeräten (z.B. Smartphones) und Computern (z.B. Laptop, Tablet) ist eingeschränkt erlaubt (siehe Punkt 10 - Video-, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen)

(19) Telefonieren

Zum Telefonieren steht das Patientenentertainment-System auf den Patientenzimmern zur Verfügung. Die für die Freischaltung erforderlichen Telefonkarten erhalten Sie an der Information. Die Telefonkarten können an den Kassenautomaten in der Eingangshalle mit entsprechendem Guthaben aufgeladen werden.

(20) Verpflegung

Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (beispielsweise bei Diät). Neben diesen Menüs können Sie gegen Kostenerstattung auch ein Wahlmenü wählen. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt und müssen über das Tablett zurückgeführt werden.

(21) Klinikumseigentum

Behandeln Sie Einrichtungsgegenstände des Klinikums bitte stets schonend! Für Beschädigungen wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen. Wenn Sie Beschädigungen an Klinikeigentum feststellen, melden Sie dies bitte unverzüglich dem Pflegepersonal. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist untersagt.

Über das Klinikumseigentum darf nicht eigenmächtig verfügt werden. Es ist nicht gestattet, Gegenstände von den Stationen, der Cafeteria oder sonstigen Bereichen in andere Bereiche oder außer Haus mitzunehmen.

(22) Von Patienten eingebrachte Sachen

Es sollen nur für den Klinikaufenthalt notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Bringen Sie möglichst keine Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck etc.) ins Klinikum mit. Falls sich dies nicht vermeiden lässt, stehen Ihnen in einigen Zimmern Safes zur Verfügung. Wenn keine Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung im Zimmer besteht, können Ihre Wertgegenstände auf Verlangen und gegen Quittung nach Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung (Tel. 1206) in einer für das Klinikum zumutbaren Weise separat deponiert werden. Werden Wertgegenstände aus den Zimmern entwendet, übernimmt das KSM keine Haftung.

Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.

(23) Entlassung

Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Wäschestücke sowie medizinische Geräte (z. B. Krücken, Rollstühle, Inhalatoren etc.) zurückzugeben.

Regelungen für Besucher

(24) Besuche und Besuchszeiten

Besuche sind zu den allgemeinen Besuchszeiten erlaubt. Besuchszeiten können dem Aushang sowie der Homepage des Klinikums entnommen werden.

Die festgelegten Zeiten sind strikt einzuhalten.

Besuche außerhalb der festgelegten Besuchszeiten sind nur in Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung erlaubt, z.B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen.

Besuche auf den Intensivstationen sind nur zu den Besuchszeiten oder nach vorheriger Anmeldung und ärztlicher Zusage möglich.

Ggf. sind in diesen Bereichen spezielle Hygienemaßnahmen sowie das Tragen von Schutzkleidung erforderlich.

Besucher mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Klinikum nicht betreten.

Personen, die offensichtlich betrunken oder unter Einfluss von Drogen stehen, kann der Zutritt verwehrt werden.

Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

Das Mitbringen von Topfpflanzen und Haustieren ist nicht gestattet. Das Zurücklassen von Haustieren vor den Klinikumsgebäuden ist verboten.

(25) Personalräume, Stützpunkte und sonstige Bereiche

Der Zutritt zu den Stützpunkten und Personalräumen ist ausschließlich den Mitarbeitenden des Klinikums vorbehalten. Wirtschafts- und Betriebsbereiche dürfen nur mit Erlaubnis betreten werden.

Anregungen - Beschwerden

(26) Wünsche – Anregungen

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den behandelnden Arzt, die Pflegekräfte auf Station oder an das Beschwerdemanagement.

Haben Sie Anregungen, Lob, konstruktive Kritik oder Beschwerden? Gerne können Sie die Meinungskarte ausfüllen. Das ausgefüllte Formular kann in die Briefkästen neben dem Kiosk oder der Patientenaufnahme eingeworfen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit das Feedbackformular auf der Website des Klinikums digital auszufüllen. Die Bearbeitung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Beschwerdemanagements.

Hausrecht

Der Vorstand oder von ihm Beauftragte üben das Hausrecht aus.

Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher oder sonstige Personen des Klinikums verwiesen werden. Gegebenenfalls wird Hausverbot erteilt.

Die Verstöße können als Hausfriedensbruch strafrechtlich geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, das Klinikgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in solchen Fällen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Klinikeigentum, bleibt vorbehalten. Die Klinikleitung behält sich das Recht vor, jederzeit und ggf. kurzfristig abweichende Vorgaben zu etablieren und kommunizieren.

Haftungsbeschränkungen

Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen, die in der Obhut der Patienten bleiben, und für Fahrzeuge der Patienten, die auf dem Klinikumsgelände oder auf einem vom KSM bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das KSM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

Haftungsansprüche wegen Verlust bzw. Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.